

Vorlesung Internationales Privatrecht  
Prof. Dr. Reuß (MJur Oxford)

**Klausur (18.02.2021) – Internationale Autoärgernisse**

**Die Klausur ist von 14:00 – 16:00 Uhr zu bearbeiten.** Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt somit **120 Minuten**. Das Benutzen von **Hilfsmitteln ist gemäß der Handreichung des Studiendekans zu Online-Klausuren zulässig** (Open Book Klausur).

Die Klausur ist **handschriftlich** zu fertigen und im Anschluss an die Bearbeitung **mittels Scanner/ Scan App zu digitalisieren**. (z.B.: Adobe Scan, Cam Scanne, iOS eigene Scanfunktion etc.)

Der Klausur ist ein **Deckblatt** mit den üblichen Informationen voranzustellen. Ein vorgefertigtes Deckblatt kann bei Basis abgerufen werden.

Es sind die üblichen **Formalia** (rechts Korrekturrand 6 cm, Nummerierung der Seiten, Hinweis auf Ende der Bearbeitung) **einzuhalten**.

**Die Klausur ist in einem einzelnen pdf-Dokument zu übermitteln.**

Das pdf-Dokument ist wie folgt zu benennen:  
Matrikelnummer\_IPR  
(Beispiel: 3112345\_IPR.pdf)

Die Klausur ist bis **spätestens 17:00 Uhr (s.t.)** durch Upload über folgendem Link abzugeben:

<https://uni-bonn.sciebo.de/s/wbCPGSkA1J3kXwA>

Sollte ein **Upload nicht möglich** sein, ist die Klausur **per E-Mail bis spätestens 17:00 Uhr (s.t.)** an folgende E-Mailadresse zu übersenden:

[sekretariat.reuss@jura.uni-bonn.de](mailto:sekretariat.reuss@jura.uni-bonn.de)

**Ansprechpartner** für Rückfragen zur Klausur: WHK Frau Kateryna Latus ([kateryna-latus@t-online.de](mailto:kateryna-latus@t-online.de))

### **Aufgabe 1:**

Der deutsche Automobilhersteller V AG (V), mit Sitz in Wolfsburg ist Weltmarktführer beim Verkauf von Personenkraftwagen. Um vermeintlich entsprechende Umweltauflagen (Grenzwerte für Autoabgase) einzuhalten, verwendete V in seinen Fahrzeugen bewusst sog. illegale Abschaltvorrichtungen in der Motorsteuerung ihrer Dieselfahrzeuge, die dazu führten, dass im Prüfbetrieb niedrigere Schadstoffwerte erzielt wurden als bei normaler Fahrt. Die gesetzlichen Vorgaben sollten so umgangen werden. Zur Förderung des Verkaufs ihrer Fahrzeuge wurden die betroffenen Fahrzeuge in großen Werbekampagnen als besonders saubere „Clean-Diesel“ beworben und auf die Einhaltung der strengen europäischen Grenzwerte gesondert hingewiesen.

Der Franzose Pierre (P) aus Bordeaux (Frankreich), Hobbygärtner und Naturfreund, sucht schon seit längerem nach einem passenden Wagen, um die schönsten Ecken Frankreichs mit seiner siebenköpfigen Familie mitsamt französischer Bulldogge besuchen zu können.

Dabei wird er aufgrund der durch die V auch in Frankreich angestoßenen Werbemaßnahmen auf die vermeintlich besonders umweltfreundlichen Dieselfahrzeuge aufmerksam und schaut sich auf der Internetseite des Autohändlers Bernard (B) aus Bordeaux um. Er findet das perfekte Familienauto, einen Sharan 2.0 TDI, den er kurzerhand auch erwirbt.

Einige Zeit später werden die Praktiken der V publik. Auch in dem von P erworbenen Sharan ist eine entsprechende Abschaltvorrichtung im Einsatz. P ist außer sich vor Wut, da es ihm doch gerade darauf ankam, ein besonders umweltfreundliches Fahrzeug zu erwerben. Zudem besteht in Frankreich die Gefahr einer Stilllegung des Fahrzeugs, da die gesetzlichen Abgasgrenzwerte in Wahrheit nicht eingehalten werden. Auch der Fahrzeugwert sinkt um einige tausend Euro.

P erhebt kurzerhand Klage vor dem Tribunal Judiciaire (TGI) in Bordeaux gegen die V. Er macht geltend, er hätte den Sharan bei Kenntnis der wahren Abgaswerte nie gekauft und wolle nun von der V den erlittenen Schaden ersetzt bekommen. Die V habe ihn als umweltbewussten Käufer durch ihre Werbeaussagen arglistig über die Grenzwerte des Sharan getäuscht. Hierbei beruft sich P auf eine deliktische Anspruchsgrundlage des französischen Zivilrechts, die für außervertragliche sittenwidrige Schädigungen einen Schadensersatzanspruch gewährt. Seiner Meinung nach sei ganz klar französisches Recht anwendbar. P hatte ja nur mit einem französischen Händler zu tun und der Erwerb fand in Frankreich statt.

V meint hingegen, es sei keinesfalls französisches Recht anwendbar. Der Einbau der manipulierten Software sei schließlich bereits in Deutschland erfolgt.

Bearbeitervermerk:

*Prüfen Sie in einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ob P seinen Schadensersatzanspruch auf französisches Recht stützen kann.*

## **Aufgabe 2**

Der Deutsche Dieter (D) aus Bonn hat nach dem VW-Dieselskandal das Vertrauen in den deutschen Volkswagen verloren und möchte mit diesen „Gauern“ kein Risiko eingehen. Daher reist er nach Italien und will dort einen Ferrari kaufen. Dort angekommen findet er auch direkt sein Traummodell. Um den Kaufpreis zu bezahlen, nimmt er bei dem Italiener Franco (F) einen Kredit auf und bestellt diesem an dem Fahrzeug eine Hypothek in Höhe von 100.000 €, die in ein entsprechendes Register in Italien eingetragen wird. Nach Erwerb des Wagens schafft D diesen nach Deutschland. Seine Schulden bei F begleicht D nicht. F macht daher gegenüber D sein Hypothekenrecht geltend und verlangt die Herausgabe des Wagens mit dem Ziel der Verwertung. D weigert sich und meint, die Autohypothek hätte in Deutschland gar keine Wirkung. Hier gäbe es schließlich sowas gar nicht, weshalb er F gegenüber auch nicht zur Herausgabe verpflichtet sei.

Bearbeitervermerk:

- a) *Nach welchem Recht richtet sich der Herausgabeanspruch des F?*
- b) *Wie ist der Herausgabeanspruch des F aus der Autohypothek in Deutschland zu behandeln?*

## **Aufgabe 3**

*Erklären Sie das Prinzip der Verweisung. Welche Arten von Verweisungen treten in den europäischen Verordnungen auf?*